

An alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

Der Vorstand
Ansprechpartner: Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 - 999
Fax: (030) 3 10 03 - 900
service-center@kvberlin.de

22. Dezember 2015

Elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge und Asylbewerber ab 01.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2016 werden an Flüchtlinge und Asylbewerber mit weniger als 15 Monaten Aufenthaltsdauer elektronische Gesundheitskarten (eGK) ausgegeben. Eine entsprechende Vereinbarung hat das Land Berlin durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales mit der AOK Nordost, der DAK-Gesundheit, der BKK VBU und der Siemens-Betriebskrankenkasse geschlossen.

Die Daten auf der neuen eGK können mit dem Praxisverwaltungssystem (PVS) verarbeitet werden. Die Abrechnung Ihrer Leistungen erfolgt über die Quartalsabrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin.

Auf der eGK ist als Status die Ziffer „9“ gespeichert. Daran erkennen Sie, dass bei den Patienten ein eingeschränkter Leistungsanspruch (nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz) zu beachten ist. Optisch wird der Status daraus ersichtlich, dass die Rückseite der eGK, die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), als ungültig gekennzeichnet ist.

Die Flüchtlinge und Asylbewerber haben keine gesetzlichen Zuzahlungen gemäß §§ 61 und 62 SGB V zu leisten und erhalten von der zuständigen Krankenkasse einen entsprechenden Befreiungsausweis.

Bei Asylbewerbern, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, enthält die eGK auch weiterhin die Statusziffer „4“. Diese Personen sind wie normale GKV-Versicherte zu behandeln.

Bis der Flüchtling bzw. Asylbewerber die eGK erhält, wird am Tag seiner Registrierung eine vorläufige Betreuungsbescheinigung von der Krankenkasse ausgestellt. Diese ist längstens 28 Tage gültig.

Erfolgt eine Behandlung eines Leistungsberechtigten unter Vorlage der vorläufigen Betreuungsbescheinigung oder kann eine eGK nicht elektronisch verwendet werden, wenden Sie bitte das Ersatzverfahren an. Dabei sind folgende Angaben zwingend in das PVS zu übernehmen: zuständige Krankenkasse (findet sich auf der Bescheinigung – siehe Anlage), Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Status „9“. Die Versichertennummer kann über eine auf dem Schreiben angegebene E-Mail-Adresse erfragt werden, muss aber für das Ersatzverfahren nicht angegeben werden.

**eGK
für Flüchtlinge und
Asylbewerber durch
AOK Nordost,
DAK-Gesundheit,
BKK VBU
und SBK**

**Ziffer „9“
für Besondere
Personengruppe
(EHIC ungültig)**

**Eingeschränkter
Leistungsanspruch**

**Befreiung von der
Zuzahlung**

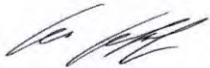
**Vorläufige Betreuungs-
bescheinigung und
beim
Ersatzverfahren
Personengruppe „9“
und zuständige
Krankenkasse
erfassen**

Bitte beachten Sie, dass bei einer Überweisung, einer Arzneimittel- oder Heilmittelverordnung und anderen Formularen im Statusfeld an der Position für die „Besondere Personengruppe“ ebenfalls die Ziffer „9“ und die zuständige Krankenkasse vermerkt ist.

Das bisherige Behandlungsscheinverfahren gilt vorerst weiter, soll aber längerfristig durch die Versichertenkarten ersetzt werden.

Haben Sie Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Mitglied im Vorstand

**Überweisung und
andere Formulare
Personengruppe „9“**

☎ 31003-999

Anlage

Bescheinigung für Betreute nach § 264 Abs. 1 SGB V (Vorläufige Betreuungsbescheinigung)

Bescheinigung für Betreute nach § 264 Abs. 1 SGB V
- Zur Vorlage beim Leistungserbringer -
Gültig bis TT.MM.JJJJ

Wir bestätigen, dass

Herrn/Frau _____ geb.am: _____
wohnhaft in _____

seit dem <TT.MM.JJJJ> durch die <Name der Krankenkasse> betreut wird.

Der/die Obengenannte wird unter folgendem

Geschäftszeichen: _____
Transaktions-Nr. _____ geführt.

Bis zur Ausstattung einer elektronischen Gesundheitskarte können Leistungen über das bekannte Ersatzverfahren abgerechnet werden.

Sollte Ihnen bei der Abrechnung noch keine gültige Krankenversicherungsnummer vorliegen, dann erfragen Sie diese gerne unter Angabe des Geschäftszeichens per E-Mail. Nutzen sie hierzu bitte folgende E-Mail-Adresse : <E-Mail Postfach der jeweiligen Krankenkasse>. Wir stellen Ihnen umgehend die Krankenversicherungsnummer zur Verfügung.